Allgemeine Erläuterungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) findet sich die so genannten Eingriffsregelung (§§ 13 - 17 BNatSchG). Das Gesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Bei Vorliegen des Eingriffstatbestandes ist der „Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Eingriffe ….zu unterlassen“. Er ist verpflichtet „die unvermeidbaren Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen“.

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes sind die folgenden Vorkehrungen und Maßnahmen zu beachten und umzusetzen:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen: Minimierung der Belastung der Schutzgüter durch Immissionen von Schadstoffen und Lärm.
- Ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung aller Boden und Wasser gefährdende Stoffe: Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter.
- Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung: Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter.
- Fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens sowie kulturfähigen Bodens vom übrigen Bodenaushub (entsprechend DIN 18 300 „Erdarbeiten“): Erhalt standorttypischen Bodenmaterials und biologisch aktiven Oberbodens einschließlich des im Oberboden befindlichen Diasporenmaterials naturraum- und standorttypischer Pflanzen.
- Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende: Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter.
- Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Bodenbereiche (Baustelleneinrichtungsflächen) in Orientierung am Ausgangszustand beziehungsweise entsprechend der vorgesehenen Folgenutzung: Erhalt oder Wiederherstellung weitgehend natürlicher Bodenverhältnisse und –funktionen, Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung ähnlicher Pflanzenbestände.
- Roden und Fällen der zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode (nicht zwischen dem 1. März und 30. September): Schutz der Niststätten von Vögeln während der Hauptbrut- und Vermehrungszeit.
- Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen vor Beschädigungen in der Bauphase (gemäß DIN 18 920 und RAS-LP 4 [FGSV 1999]): Erhalt wertvoller Lebensräume und landschaftsprägender Strukturen.

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
101.10: Verbreiterung des vorhandenen Bit-Weges um 0,50 m (Länge 230 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- Kompensationserfordernis ca. 115 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
703 anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [ ] Arten und Biotope
  - [x] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust aller Bodenfunktionen (Lebensraum- und Regelungsfunktionen durch Neuversiegelung).

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Beschränkung von Wegeneubau auf das unbedingt erforderliche Maß.

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 703: Rückbau eines Asphaltweges (Entsiegelung) und zukünftige Nutzung als Acker.
Ziel: Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Entsiegelung. Umfang: 120 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand kurzfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 703: Asphaltweg (X I)

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
Art der Unterhaltung: -

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
101.20: Neubau eines Bit-Weges (Länge 710 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- Kompensationserfordernis 2.485 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
700

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [ ] Arten und Biotope
  - [x] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust aller Bodenfunktionen (Lebensraum- und Regelungsfunktionen) durch Neuversiegelung.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Beschränkung von Wegeneubau auf das unbedingt erforderliche Maß.

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 700: Rückbau eines Asphaltweges (Entsiegelung) und zukünftige Nutzung als Acker.
Ziel: Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Entsiegelung. Umfang: 2.460 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand kurzfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 700: Asphaltweg (X I)

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
Art der Unterhaltung: -

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
101.30: Verbreiterung des vorhandenen Bit-Weges um 0,50 m (Länge 300 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- Kompensationserfordernis ca. 150 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
701 anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [ ] Arten und Biotope
  - [x] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust aller Bodenfunktionen (Lebensraum- und Regelungsfunktionen) durch Neuversiegelung.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Beschränkung der Neuversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 701: Rückbau eines Schotterweges (Entsiegelung) und zukünftige Nutzung als Acker.
Ziel: Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Entsiegelung. Umfang: 280 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand kurzfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 701: Schotterweg (X I)

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
Art der Unterhaltung: -

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
101.40: Verbreiterung des vorhandenen Bit-Weges um 0,50 m (Länge 440 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- Kompensationserfordernis ca. 220 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
701 anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [ ] Arten und Biotope
  - [x] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust aller Bodenfunktionen (Lebensraum- und Regelungsfunktionen) durch Neuversiegelung.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Beschränkung der Neuversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 701: Rückbau eines Schotterweges (Entsiegelung) und zukünftige Nutzung als Acker.
Ziel: Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Entsiegelung. Umfang: 448 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand kurzfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 701: Schotterweg (X I)

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
Art der Unterhaltung: -

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
102: Neuanlage eines DoB-Weges (Länge 300 m, Ausbaubreite 3,0 m)
- Kompensationserfordernis 450 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
703 anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [ ] Arten und Biotope
  - [x] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Beeinträchtigung bzw. Verlust vonBodenfunktionen (Lebensraum- und Regelungsfunktionen) durch Erhöhung des Versiegelungsgrades

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Beschränkung des Versiegelungsgrades und der Ausbaubreite auf das unbedingt erforderliche Maß.

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 703: Rückbau eines Asphaltweges (Entsiegelung) und zukünftige Nutzung als Acker.
Ziel: Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Entsiegelung. Umfang: 450 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand kurzristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 703: Asphaltweg (X I)

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
Art der Unterhaltung: -

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
105.10: Verbreiterung des vorhandenen DoB-Weges um 0,50 m (Länge 80 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- anteiliges Kompensationserfordernis 20 m²
105.20: Verbreiterung des vorhandenen DoB-Weges um 0,50 m (Länge 200 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- anteiliges Kompensationserfordernis 50 m²
105.30: Ausbau des vorhandenen unbefestigten Weges in DoB (Länge 540 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- anteiliges Kompensationserfordernis 945 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
703, 105.10, 107.10 jeweils anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [ ] Arten und Biotope:
  - [x] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust von Bodenfunktionen (Lebensraum- und Regelungsfunktionen) durch Erhöhung des Versiegelungsgrades oder Neuversiegelung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Beschränkung des Versiegelungsgrades und der Ausbaubreite auf das unbedingt erforderliche Maß.

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 703: Rückbau des vorhandenen 3,0 m breiten Asphaltweges zur Ackernutzung
Ziel: Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Entsiegelung. Umfang: 480 m².

E. Nr. 105.10: Änderung der Befestigungsart von Bit auf DoB (Teilentsiegelung).
Ziel: Teilwiederherstellung von Bodenfunktionen. Umfang: ca. 240 m².

E. Nr. 107.10: Änderung der Befestigungsart von Bit auf DoB (Teilentsiegelung).
Ziel: Teilwiederherstellung von Bodenfunktionen. Umfang: ca. 2.000 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand kurzfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll: *E. Nr. 703: Asphalt (X I)* *E. Nr. 105.10: Asphalt (X I)* *E. Nr. 107.10: Asphalt (X I)*
Träger der Maßnahme: *TG*
Hinweise zur Unterhaltung: *Art der Unterhaltung: -*

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
107.10: Änderung der Ausbauart des vorhandenen Bit-Weges in DoB (Entsiegelung) und Verbreiterung um 0,50 m (Länge 600 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- anteiliges Kompensationserfordernis 150 m²
107.20: Verbreiterung des vorhandenen DoB-Weges um 0,50 m (Länge 300 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- anteiliges Kompensationserfordernis 75 m²
107.30: Verbreiterung des vorhandenen DoB-Weges um 0,60 m (Länge 170 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- anteiliges Kompensationserfordernis 43 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
107.10 jeweils anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [ ] Arten und Biotope:
  - [x] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust von Bodenfunktionen (Lebensraum- und Regelungsfunktionen durch Neuversiegelung).

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Beschränkung der Wegeverbreiterung auf das unbedingt erforderliche Maß.

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 107.10: Änderung der Befestigungsart von Bit auf DoB (Teilentsiegelung).
Ziel: Teilwiederherstellung von Bodenfunktionen. Umfang: ca. 663 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand kurzfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 107.10: Asphalt (X I)

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
Art der Unterhaltung: -

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL LG - Gst. Verden	Verf.-Nr. 3 10 2493	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Bierde

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
109.10: Verbreiterung des vorhandenen Bit-Weges um 0,50 m (Länge 70 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- anteiliges Kompensationserfordernis 35 m²
109.20: Verbreiterung des vorhandenen Bit-Weges um 0,50 m (Länge 90 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- anteiliges Kompensationserfordernis 45 m²
109.30: Verbreiterung des vorhandenen Bit-Weges um 0,50 m (Länge 660 m, Ausbaubreite 3,5 m)
- anteiliges Kompensationserfordernis 330 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
507

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [ ] Arten und Biotope:
  - [x] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust von Bodenfunktionen (Lebensraum- und Regelungsfunktionen durch Neuversiegelung).

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Beschränkung von Wegeneubau auf das unbedingt erforderliche Maß.

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 507: Anlage eines 4 m breiten Gewässerrandstreifens auf jetziger Ackerfläche, angrenzend an den nicht landwirtschaftlich genutzten Streifen. Auf dem Streifen werden sich durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln. Eine Nutzung des Streifens zu Unterhaltungszwecken des Gewässers ist zulässig. Eine Mahd ist maximal 1 x jährlich ab Ende August zulässig. Der Streifen ist mit Pfählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche anzugrenzen.
Ziel: Schaffung von naturnahen, landschaftstypischen Lebensräumen (Saumbiotope). Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung durch Aufgabe der Nutzung (keine mechanische Beanspruchung/Verdichtung, kein Biozid- und Nährstoffeintrag), Verringerung der Stoffeinträge in das Gewässer. Umfang: 720 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand kurzfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 109.30: Asphalt (X I). E. Nr. 507: Acker (A I)

Träger der Maßnahme: *TG*
Hinweise zur Unterhaltung: *Art der Unterhaltung: - Pflege und Entwicklung von Saumstrukturen*

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
110: Neubau eines Bit-Weges auf DoB (LB) (660m) Ausbaubreite 3,5 m
- Kompensationserfordernis 1.855 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
508 (1.900 m²)

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [ ] Arten und Biotope
  - [x] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [x] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust schon gestörter Bodenfunktionen (Regelungsfunktionen) durch Versiegelung.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Beschränkung von Wegeneubau auf das unbedingt erforderliche Maß.

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 508:Anlage eines Gehölzstreifens auf Acker, der als Verbindungselement zwischen den Waldbereichen dient. Er bindet den Weg ein und bereichert das Landschaftsbild.
Ziel: Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Nutzungsaufgabe, Gliederung des Landschaftsbildes
Umfang:1.900 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand kurzfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 508: Acker

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
Art der Unterhaltung: Fachgerechte Heckenpflege (Auf d. Stock setzen) und dauerhafte Sicherung

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
701: Rekultivierung von Wegeseitenräumen nach Aufhebung eines DoB-Weges (Länge 260 m, Breite 3,2 m) - Kompensationserfordernis 832 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
501 anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [x] Arten und Biotope
  - [ ] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen für Arten der Wegesäume mit Ruderalgesellschaften und halbruderalen Gras- und Hochstaudenfluren, Verlust eines Biotopverbundelementes

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 501: Anlage eines 4 m breiten Gewässerrandstreifens auf jetziger Ackerfläche, angrenzend an den nicht landwirtschaftlich genutzten Streifen. Auf dem Streifen werden sich durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln. Eine Nutzung des Streifens zu Unterhaltungszwecken des Gewässers ist zulässig. Eine Mahd ist maximal 1 x jährlich ab Ende August zulässig. Der Streifen ist mit Pfählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche anzugrenzen.
Ziel: Schaffung von naturnahen, landschaftstypischen Lebensräumen (Saumbiotope). Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung durch Aufgabe der Nutzung (keine mechanische Beanspruchung/Verdichtung, kein Biozid- und Nährstoffeintrag), Verringerung der Stoffeinträge in das Gewässer. Umfang: 840 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 501: Acker (A I)

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
Art der Unterhaltung: Pflege und Entwicklung der Saumstrukturen

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
702: Rekultivierung eines unbefestigten Weges zu Acker (Länge 220 m, Breite 4,5 m)
- Kompensationserfordernis 990 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
501 anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [x] Arten und Biotope
  - [ ] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen für Arten der Wegesäume mit Ruderalgesellschaften und halbruderalen Gras- und Hochstaudenfluren, Verlust eines Elementes des Biotopverbundsystems.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 501: Anlage eines 4 m breiten Gewässerrandstreifens auf jetziger Ackerfläche, angrenzend an den nicht landwirtschaftlich genutzten Streifen. Auf dem Streifen werden sich durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln. Eine Nutzung des Streifens zu Unterhaltungszwecken des Gewässers ist zulässig. Eine Mahd ist maximal 1 x jährlich ab Ende August zulässig. Der Streifen ist mit Pfählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche anzugrenzen.
Ziel: Schaffung von naturnahen, landschaftstypischen Lebensräumen (Saumbiotope). Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung durch Aufgabe der Nutzung (keine mechanische Beanspruchung/Verdichtung, kein Biozid- und Nährstoffeintrag), Verringerung der Stoffeinträge in das Gewässer.
Umfang: ca. 1.000 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 501: Acker (A I)

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
Art der Unterhaltung: Pflege und Entwicklung der Saumstrukturen

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
703: Rekultivierung von Wegeseitenräumen nach Aufhebung eines Bit-Weges (Länge 350 m, Breite 4,0 m) - Kompensationserfordernis 1.400 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
501 anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [x] Arten und Biotope
  - [ ] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen für Arten der Wegesäume mit Ruderalgesellschaften und halbruderalen Gras- und Hochstaudenfluren, *Verlust von Elementen des Biotopverbundsystems.*

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 501: Anlage eines 4 m breiten Gewässerrandstreifens auf jetziger Ackerfläche, angrenzend an den nicht landwirtschaftlich genutzten Streifen. Auf dem Streifen werden sich durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln. Eine Nutzung des Streifens zu Unterhaltungszwecken des Gewässers ist zulässig. Eine Mahd ist maximal 1 x jährlich ab Ende August zulässig. Der Streifen ist mit Pfählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche anzugrenzen.
Ziel: Schaffung von naturnahen, landschaftstypischen Lebensräumen (Saumbiotope). Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung durch Aufgabe der Nutzung (keine mechanische Beanspruchung/Verdichtung, kein Biozid- und Nährstoffeintrag), Verringerung der Stoffeinträge in das Gewässer. Umfang: 1.400 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 501: Acker (A I)

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
Art der Unterhaltung: Pflege und Entwicklung der Säume

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
704: Rekultivierung eines unbefestigten Weges zu Acker (Länge 380 m, Breite 9,0 m)
- Kompensationserfordernis 3.420 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
501 anteilig, 500 ganz und 502 anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [x] Arten und Biotope
  - [ ] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [ ] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen für Arten der unbefestigten Wege mit Ruderalgesellschaften und halbruderalen Gras- und Hochstaudenfluren, *Verlust eines Elementes des Biotopverbundsystems.*

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele: *E. Nr. 501: Anlage eines 4 m breiten Gewässerrandstreifens auf jetziger Ackerfläche, angrenzend an den nicht landwirtschaftlich genutzten Streifen. Auf dem Streifen werden sich durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln. Eine Nutzung des Streifens zu Unterhaltungszwecken des Gewässers ist zulässig. Eine Mahd ist maximal 1 x jährlich ab Ende August zulässig. Der Streifen ist mit Pfählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche anzugrenzen.* *Ziel: Schaffung von naturnahen, landschaftstypischen Lebensräumen (Saumbiotope). Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung durch Aufgabe der Nutzung (keine mechanische Beanspruchung/Verdichtung, kein Biozid- und Nährstoffeintrag), Verringerung der Stoffeinträge in das Gewässer. Umfang: 320 m².* *E. Nr. 500: Anlage eines 4 m breiten Gewässerrandstreifens auf jetziger Ackerfläche, angrenzend an den nicht landwirtschaftlich genutzten Streifen. Auf dem Streifen werden sich durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln. Eine Nutzung des Streifens zu Unterhaltungszwecken des Gewässers ist zulässig. Eine Mahd ist maximal 1 x jährlich ab Ende August zulässig. Der Streifen ist mit Pfählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche anzugrenzen.* *Ziel: Schaffung von naturnahen, landschaftstypischen Lebensräumen (Saumbiotope). Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung durch Aufgabe der Nutzung (keine mechanische Beanspruchung/Verdichtung, kein Biozid- und Nährstoffeintrag), Verringerung der Stoffeinträge in das Gewässer. Umfang: 3.200 m².* *E. Nr. 502: Anlage eines 4 m breiten Gewässerrandstreifens auf jetziger Ackerfläche, angrenzend an den nicht landwirtschaftlich genutzten Streifen. Auf dem Streifen werden sich durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln. Eine Nutzung des Streifens zu Unterhaltungszwecken des Gewässers ist zulässig. Eine Mahd ist maximal 1 x jährlich ab Ende August zulässig. Der Streifen ist mit Pfählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche anzugrenzen.* *Ziel: Schaffung von naturnahen, landschaftstypischen Lebensräumen (Saumbiotope). Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung durch Aufgabe der Nutzung (keine mechanische Beanspruchung/Verdichtung, kein Biozid- und Nährstoffeintrag), Verringerung der Stoffeinträge in das Gewässer. Umfang: 200 m².*
Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: *Zustand mittelfristig erreichbar*
Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll: *E. Nr. 500: Acker (A I)* *E. Nr. 501: Acker (A I)* *E. Nr. 502: Acker (A I)*
Träger der Maßnahme: *TG*
Hinweise zur Unterhaltung: *<u>Art der Unterhaltung</u>: Pflege und Entwicklung der Säume*

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
705: Rekultivierung eines unbefestigten Weges zu Acker (Länge 450 m, Breite 8,0 m)
- Kompensationserfordernis 3.600 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
502, 506 jeweils anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [x] Arten und Biotope
  - [ ] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [x] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen für Arten der unbefestigten Wege mit Ruderalgesellschaften und halbruderalen Gras- und Hochstaudenfluren, *Verlust eines Elementes des Biotopverbundsystems, Verlust eines artenschutzrechtlich relevanten Einzelbaumes (Populus tremula, Durchmesser ca. 60 cm, höhlen und totholzreich).*

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele: *E. Nr. 502: Anlage eines 4 m breiten Gewässerrandstreifens auf jetziger Ackerfläche, angrenzend an den nicht landwirtschaftlich genutzten Streifen. Auf dem Streifen werden sich durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung artenreiche, halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickeln. Eine Nutzung des Streifens zu Unterhaltungszwecken des Gewässers ist zulässig. Eine Mahd ist maximal 1 x jährlich ab Ende August zulässig. Der Streifen ist mit Pfählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche anzugrenzen.* *Ziel: Schaffung von naturnahen, landschaftstypischen Lebensräumen (Saumbiotope). Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung durch Aufgabe der Nutzung (keine mechanische Beanspruchung/Verdichtung, kein Biozid- und Nährstoffeintrag), Verringerung der Stoffeinträge in das Gewässer. Umfang: 3.000 m².* *E. Nr. 506: Anlage einer 5 m breiten, 2-reihigen Hecke mit vorgelagertem Krautsaum auf jetziger Ackerfläche, angrenzend an den geplanten Weg Nr. 102. Es werden heimische, standortgerechte Gehölzarten in Orientierung an der potenziell natürlichen Vegetation gepflanzt. Der Gehölzstreifen ist mit Pfählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.* *Ziel: Schaffung von naturnahen, landschaftstypischen Lebensräumen (Gehölze, Saumbiotope). Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung durch Aufgabe der Nutzung (keine mechanische Beanspruchung/Verdichtung, kein Biozid- und Nährstoffeintrag), Verbesserung des Verbundes mit Gehölzbiotopen.Umfang: 650 m².* *Artenschutz: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist der höhlenreiche Altbaum am Ende des aufzuhebenden Weges Nr. 705 in einem Stück zu bergen und im südlich gelegenen Feldgehölz östlich des Grabens aufzustellen. Sollten die Baumhöhlen zur Fällzeit von Säugern als Winterquartier genutzt werden, ist die Fällung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, um eine Tötung auszuschließen. Ergänzend sind innerhalb des Feldgehölzes je 3 Stk. Fledermaus- und Bruthöhlen aufzuhängen.*
Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: *Zustand mittelfristig erreichbar*
Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll: *E. Nr. 502: Acker (A I)* *E. Nr. 506: Acker (A I)*
Träger der Maßnahme: *TG*
Hinweise zur Unterhaltung: *<u>Art der Unterhaltung</u>: Pflege und Entwicklung der Hecke*

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

LGLN - AFL *Verden*	Verf.-Nr. *3 10 2493*	Name des Verfahrens: *Vereinfachte Flurbereinigung Bierde*

Eingriff erfolgt durch E.Nr.
706: Rekultivierung einer Hecke (Fläche ca. 400 m²)
- Kompensationserfordernis ca. 630 m²

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
506 anteilig

Betroffene Schutzgüter:

- [x] Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - [x] Arten und Biotope
  - [ ] Boden
  - [ ] Wasser
  - [ ] Klima / Luft
- [x] Landschaftsbild

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen für Arten der Feldgehölze. Verlust eines das Landschaftsbild prägenden Elementes.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
s.o.

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
ausgleichbar

Bei Nichtausgleichbarkeit:	Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
[x] Ausgleichsmaßnahme	[ ] Ersatzmaßnahme

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E. Nr. 506: Anlage einer 5 m breiten, 2-reihigen Hecke mit vorgelagertem Krautsaum auf jetziger Ackerfläche, angrenzend an den geplanten Weg Nr. 102. Es werden heimische, standortgerechte Gehölzarten in Orientierung an der potenziell natürlichen Vegetation gepflanzt. Der Gehölzstreifen ist mit Pfählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugrenzen.
Ziel: Schaffung von naturnahen, landschaftstypischen Lebensräumen (Gehölze, Saumbiotope). Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung durch Aufgabe der Nutzung (keine mechanische Beanspruchung/Verdichtung, kein Biozid- und Nährstoffeintrag), Verbesserung des Verbundes mit Gehölzbiotopen.Umfang: 700 m².

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
E. Nr. 506: Acker (A I)

Träger der Maßnahme: *TG*

Hinweise zur Unterhaltung:
<u>Art der Unterhaltung</u>: Pflege und Entwicklung der Hecke